

HAFENORDNUNG

Eurohafen Emsland

Stand: 01.01.2008

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hafenordnung gilt für den Eurohafen Emsland, Stromkilometer 176,6, rechtes Ufer, gemäß beigefügtem Übersichtsplan (Anlage 1).
2. Die Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Eurohafen Emsland sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen.
3. Die Hafenordnung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens (Beförderung, Umschlag, Lagerung etc.) sowie für Hafenbeschäftigte, Mieter und Gäste.
4. Grundlage dieser Hafenordnung ist die Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
5. Betreiber des Eurohafen Emsland ist die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH, Dieselstraße 10, 49716 Meppen.

§ 2 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht des Eurohafen Emsland obliegt dem Betreiber, der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH, Dieselstraße 10, 49716 Meppen.

§ 3 Betrieb und Nutzung des Eurohafen Emsland

1. Die Nutzung des Eurohafen Emsland erfolgt zu den Geschäftszeiten der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH. In Ausnahmefällen und nach Abstimmung sind gesonderte Regelungen möglich.
2. Die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH, bzw. die von ihr Beauftragten, stellen den ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Eurohafen Emsland sicher. Dazu gehören neben dem Schiffs- und Straßenverkehr auch die Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse.
3. Die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH übt das Hausrecht aus und kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr den Aufenthalt von Fahrzeugen und Personen im Eurohafen Emsland untersagen.
4. Die von der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Hafensbetriebes erlassenen Anordnungen sind von jedem Benutzer des Hafengebietes zu befolgen.
5. Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Die An- und Abmeldung erfolgt bei der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. beim Beauftragten (Anlage 2).
6. Über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigungen des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter etc.) ist die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. der Beauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Auf den Flächen des Hafenbereiches und im Bereich der Waage gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h und auf dem Wasser von 5 km/h. Straßenfahrzeuge dürfen den Ladebetrieb und Löschbetrieb, den Wiegebetrieb sowie den Kranbetrieb nicht behindern. Lade- und Löscharbeiten sowie Lagerung von Gütern sind nur an den gekennzeichneten Standorten gestattet sowie mit der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. seinem Beauftragten

abzustimmen. Die Nutzung eigener Umschlagseinrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. seines Beauftragten.

8. Im Bereich des Eurohafen Emsland darf grundsätzlich nicht geankert werden.
9. Die Betriebsführung und Unterhaltung der Gleisanlage des Eurohafen Emsland (Station 1+696,00 bis Station 0+000) erfolgt durch die Emsländische Eisenbahn GmbH, Bahnhofstraße 41, 49716 Meppen, gemäß vertraglicher Vereinbarung.

§ 4 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 5 Allgemeine Verbote

Es ist verboten,

1. Abdeckplatten von Schmutz- und Regenwasserkanälen, Kabelkanälen etc. aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne aufzuhalten, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten,
3. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Eurohafen Emsland zu benutzen, in oder außer Betrieb zu setzen,
4. zwischen den Schienen zu gehen sowie Straßenfahrzeuge im Schienenbereich abzustellen,
5. Stromzuführungskabel zu überfahren,
6. zu baden,
7. zu angeln (mit Ausnahme des Stichkanals),
8. die Hafengewässer mit Fahrzeugen zu befahren, die nicht dem Güterverkehr dienen, soweit keine Erlaubnis der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH oder dessen Beauftragten erteilt wurde (das Fahrverbot gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge).

§ 6 Sicherheit und Brandschutz

1. Der Einsatzplan (Havarieplan) zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung ist dem Büro der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH im Eurohafen Emsland einsehbar. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH bzw. der Beauftragte.
2. Rettungsmittel und -anlagen sind an folgenden Standorten vorhanden:
 - Rettungsringe am Nord-, Ost- und Südkai
 - Feuerlöschgeräte und 1. Hilfe Kästen im Verwaltungsgebäude

§ 7 Hafentarif

Für die Benutzung des Eurohafen Emsland wird ein Hafentarif gemäß beigefügter Anlage 3 erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Eurohafen Emsland GmbH

Neuer Markt 1

49733 Haren (Ems)

Telefon: 05932/8-0

E-Mail: info@eurohafen.de